



C Staatsbeitragsbericht

Staatsbeitragsbericht 2002

1. Einleitung

Das Staatsbeitragsgesetz soll sicherstellen, dass die Staatsbeiträge

- zweckmässig, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt,
- sozial- und umweltverträglich ausgerichtet,
- nach einheitlichen und gerechten Grundsätzen gewährt und
- auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

Die Departemente führen regelmässige Erfolgskontrollen über das Staatsbeitragsrecht durch (§ 32 Staatsbeitragsgesetz; SRL Nr. 601). Sie unterbreiten die Ergebnisse der Erfolgskontrollen mit ihren Anträgen dem Regierungsrat. Dieser trifft die notwendigen Massnahmen und berichtet dem Grossen Rat periodisch über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht untersucht werden Staatsbeiträge an die Gemeinden. Diese sind Gegenstand der Gemeindereform 2000+ und werden im Rahmen des Teilprojekts Aufgabenreform geregelt. Die Beiträge an die Gemeinden machen rund die Hälfte aller Staatsbeiträge aus.

Der vorliegende Staatsbeitragsbericht gibt Ihrem Rat einen Überblick über die Ergebnisse der im Jahr 2002 durchgeführten Erfolgskontrollen. In einem zweiten Teil erteilt der Bericht Auskunft über den Vollzug der Massnahmen, welche wir mit Bezug auf die im Jahr 2001 untersuchten Staatsbeiträge beschlossen haben.

Wir haben im Jahr 2002 folgende Staatsbeiträge untersucht:

- Regionales Schulabkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz,
- Arbeitersekretariate,
- Verkehrshaus der Schweiz,
- ausserkantonale Hospitalisationen,
- Förderprogramm Energie.

2. Ergebnisse der im Jahr 2002 durchgeführten Erfolgskontrollen

22.20.02.365 07	Regionales Schulabkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz: Beiträge des Kantons Luzern im Bereich der Fachhochschulen Schuljahr 2001/02: 3,661 Mio. Franken
Zweck	Der Zweck des Staatsbeitrags besteht darin, den Auszubildenden den Besuch und die freie Wahl einer Fachhochschule zu ermöglichen. Ausserdem soll die Abgeltung pro Studierende und Studierenden einheitlich festgelegt und die interkantonale Zusammenarbeit bei der Schaffung neuer Angebote gefördert werden.
Beschreibung	Empfängerinnen sind die Fachhochschulen, die gemäss dem Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (RSA) beitragsberechtigt sind. Das RSA gilt seit dem 1. August 2000. Es umfasst die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich. Das Abkommen regelt die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und die Höhe der entsprechenden Kantonsbeiträge. Die vorliegende Erfolgskontrolle betrachtet die Beiträge des Kantons Luzern im Bereich der Fachhochschulen. Die Beiträge werden pro Kopf bemessen. Basis der Beitragsberechnung sind die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) zuzüglich 20 Prozent. Die Beiträge sollen kostendeckend sein und werden alle zwei Jahre überprüft. Im Schuljahr 2001/02 zahlten die RSA-Kantone (ohne Luzern) an die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) rund 12 Millionen Franken für 649 Auszubildende. Der Kanton Luzern überwies im Gegenzug 3,6 Millionen Franken für 238 Auszubildende an andere RSA-Kantone. Dies führt zu einem Nettozufluss von rund 8,5 Millionen Franken an die FHZ. Die Finanzierung erfolgt aus der allgemeinen Staatskasse.
Wirkung	Das Ziel, durch die einheitliche Festlegung der Beiträge unter den Abkommenskantonen den Auszubildenden den Besuch und die freie Wahl einer Fachhochschule zu ermöglichen, wird erreicht. Eine Kündigung des RSA brächte für den Kanton Luzern Mehrkosten, weil die übrigen RSA-Kantone für ihre Studierenden an der FHZ dann nur noch die um 20 Prozent tieferen FHV-Beiträge zu entrichten hätten. Die freie Fachhochschulwahl würde eingeschränkt, weil die Kosten durch entsprechende Schulgelder auf die Studierenden abgewälzt werden müssten. Allerdings sind auch die RSA-Beiträge je nach Studiengang bei weitem nicht kostendeckend. Die interkantonale Zusammenarbeit bei der Schaffung neuer Angebote wurde bisher nur ansatzweise vollzogen.

Vollzug	Der Staatsbeitrag wird von der Abteilung Controlling Finanzen Informatik des Bildungsdepartementes betreut. Ein Begleitgremium zum RSA befasst sich in mehreren Sitzungen im Jahr mit Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Abkommens zuhanden der NW EDK. Die Abteilung Controlling Finanzen Informatik des Bildungsdepartementes vertritt den Kanton Luzern in diesem Gremium. Der Vollzugaufwand für die Fachhochschulen beläuft sich durchschnittlich auf 20 Stellenprozente und ist damit verhältnismässig.
Rechtmässigkeit	Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 520a), der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (SRL Nr. 535), des RSA vom 8. Juli 1999, des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 (SRL Nr. 520) sowie jene des Staatsbeitragsgesetzes (SRL Nr. 601). Die Vorgabe gemäss § 7 Absatz 3 des Staatsbeitragsgesetzes, wonach Staatsbeiträge in der Regel auf fünf Jahre zu befristen sind, wird nicht eingehalten.
Politische Beurteilung	Die Abgeltung der Kosten ist für die Umsetzung anerkannter Prinzipien der Fachhochschulpolitik von grosser Bedeutung. Die freie Hochschulwahl und die optimale Planung und Auslastung von Kapazitäten sind für die Erhaltung und Förderung der Ausbildungsqualität zentral.
Fazit	Der Staatsbeitrag soll in der bisherigen Höhe beibehalten werden.
Massnahmen	Im Begleitgremium zum RSA ist auf eine noch bessere Kostenabgeltung hinzuwirken.
Umsetzung	Zuständig ist das Bildungsdepartement. Termin: anlässlich der nächsten Teilrevision des RSA.

23.65.03.365.01	Arbeitersekretariate 2000: 22'500 Franken 2001: 22'500 Franken 2002: 18'000 Franken
Zweck	Der Zweck des Staatsbeitrags besteht darin, die von den Arbeitersekretariaten angebotene Rechtsberatung ihrer Mitglieder zu unterstützen. Es geht um den Arbeitnehmerschutz.
Beschreibung	Die Empfänger der Staatsbeiträge sind verschiedene Arbeitersekretariate des Kantons Luzern. Die Beiträge werden aus der allgemeinen Staatskasse finanziert. Die jährlich ausbezahlten Beiträge betragen 4'500 Franken pro Arbeitersekretariat und machen je nach Gewerkschaft ein bis zehn Prozent des Budgets aus. Der Rückgang des Gesamtbetrags auf 18'000 Franken im Jahr 2002 erklärt sich aus dem Zusammenschluss zweier Beitragsempfänger.
Wirkung	Sämtliche unterstützten Organisationen bieten ihren Mitgliedern Rechtsberatungen an. In Ermangelung entsprechender Kontrollen ist heute aber unklar, inwieweit mit dem Staatsbeitrag auch das allgemeine gewerkschaftliche Angebot finanziert wird. Bei Wegfall des Staatsbeitrags müssten die Mitgliederbeiträge angehoben oder auf die Rechtsberatungen verzichtet werden.
Vollzug	Der Staatsbeitrag „Arbeitersekretariate“ wird vom Departementssekretariat des Finanzdepartements betreut. Die Beiträge wurden in langjähriger Praxis nach Massgabe der vorhandenen Mittel und in der Regel ohne ein entsprechendes Gesuch ausgerichtet. Der Vollzugsaufwand war daher sehr gering. Inskünftig sollen die Beiträge nur noch aufgrund konkreter Gesuche und ausschliesslich für Rechtsberatungen gewährt werden. Ferner sind die Beitragsleistungen an minimale Leistungsaufträge zu knüpfen und aufgrund der konkreten Verhältnisse individuell zu bemessen. Dafür ist ein entsprechender Kriterienraster auszuarbeiten. Da die Angebote der Arbeitersekretariate gemeinnützigen Charakter haben, ist zu prüfen, ob der Staatsbeitrag aus Lotterieverträgen finanziert werden kann. Der Beitrag sollte zudem von einem Departement betreut werden, welches regelmässig Kontakte zu den einzelnen Gewerkschaften pflegt.

Rechtmässigkeit	Es gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes (SRL Nr. 600) und des Staatsbeitragsgesetzes (SRL Nr. 601). Die Vorgabe gemäss den §§ 6 Absatz 3 und 7 Absatz 3 des Staatsbeitragsgesetzes, wonach Finanzhilfen in der Regel als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen auszugestalten und auf fünf Jahre zu befristen sind, wird nicht eingehalten. Auch das im Staatsbeitragsgesetz vorgeschriebene Controlling wird nicht durchgeführt.
Politische Beurteilung	Die von den Gewerkschaften angebotenen Rechtsberatungen sind ein Instrument des Arbeitnehmerschutzes. Eine kompetente Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt auch im Interesse des Staates, da durch die aussergerichtliche Konfliktlösung die Gerichte entlastet werden.
Fazit	Der Staatsbeitrag soll in der bisherigen Höhe beibehalten werden.
Massnahmen	Mit einem zweckkonformen Einsatz der Mittel soll die Wirkung des Staatsbeitrags erhöht werden. Die Vollzugskontrolle muss verbessert werden. Sodann ist zu prüfen, ob die einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse zu befristen sind und ob sie allenfalls aus Lotteriegeldern finanziert werden können. Die Betreuung des Staatsbeitrags wird ab dem 1. Juli 2003 vom Bau-, Verkehrs- und Wirtschaftsdepartement vorgenommen.
Umsetzung	Zuständig ist das Finanzdepartement sowie ab 1. Juli 2003 das Bau-, Verkehrs- und Wirtschaftsdepartement. Termin: Ende 2003.

23.65.03.365.00 23.65.07.365.79 25.00.05.365.06	Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz und an die Stiftung zur Förderung des Verkehrshauses 1999: 500'000 Franken 2000: 550'000 Franken 2001: 550'000 Franken
Zweck	Der Zweck der Staatsbeiträge besteht in der Unterstützung von Bau- und Erneuerungsprojekten des Verkehrshauses und der Erhaltung des musealen Teils des Verkehrshauses. Die Ziele sind die fachgerechte Dokumentation und Vermittlung der Verkehrs- und Kommunikationsgeschichte der Schweiz und die Förderung des Tourismus in Luzern.
Beschreibung	Empfängerinnen der Staatsbeiträge sind das Verkehrshaus und die Stiftung zur Förderung des Verkehrshauses. Die Aufgaben des Verkehrshauses sind in einem Leistungsauftrag umschrieben (siehe Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat B 128 vom 26. Juni 1998). Die Finanzierung erfolgt über die allgemeine Staatskasse und über die Lotteriertragnisse in der Form von A-fonds-perdu-Beiträgen. Neben dem Kanton Luzern wird das Verkehrshaus vom Bund, von den Zentralschweizer Kantonen (Defizitdeckungsbeitrag) und von der Stadt Luzern unterstützt. Die Beiträge des Kantons Luzern decken etwa fünf Prozent der jährlichen Ausgaben des Verkehrshauses ab.
Wirkung	Die Wirkung des Staatsbeitrags besteht darin, dass das Verkehrshaus den musealen Teil überhaupt betreiben kann. Dieser ist anders als der Unterhaltungsbereich (z.B. IMAX) nicht selbsttragend. Mit dem musealen Teil pflegt und vermittelt das Verkehrshaus ein wichtiges historisch-kulturelles Erbe im Bereich Verkehr und Kommunikation. Es trägt damit zur Identität und zum Geschichtsverständnis der Schweiz bei. Die Vielfalt und Attraktivität der Ausstellungen machen es zum meistbesuchten Museum der Schweiz. Das Verkehrshaus ist damit ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Kanton und Stadt Luzern. Die mit dem Staatsbeitrag verfolgten Ziele werden somit erreicht. Die vom Verkehrshaus erzielten Einnahmen und die Staatsbeiträge der öffentlichen Hand reichen jedoch trotz dem weit überdurchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von rund 90 Prozent für eine nachhaltige bauliche Bestandessicherung und für eine Ausstellungserneuerung nicht aus. Der Wegfall der Swissair als eine der Hauptträgerinnen, dem auch die Finanzierung des geplanten Ausbaus der Halle Luft- und Raumfahrt zum Opfer fiel, verstärkt die strukturelle Unterfinanzierung.
Vollzug	Die Staatsbeiträge an das Verkehrshaus werden vom Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement (25.00.05.365 06: Verkehrshaus) sowie vom Finanzdepartement (23.65.03.365 00: Stiftung zur Förderung des Verkehrshauses und 23.65.07.365 79: Verkehrshaus) betreut. Der Vollzugsaufwand ist im Verhältnis zur ausgeschütteten Summe gering. Mit dem Auslaufen des Grossratsbeschlusses über die Staatsbeiträge an das Verkehrshaus der Schweiz für die Jahre 1999 – 2003 (B 128 vom

	26. Juni 1998) sind die Subventionszahlungen der öffentlichen Hand neu zu regeln.
Rechtmässigkeit	Es gelten das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402, § 3, Abs. 1), der Grossratsbeschluss über die Staatsbeiträge an das Verkehrshaus der Schweiz für die Jahre 1999 – 2003 (K 1998 2623), die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien (SRL Nr. 992) sowie das Staatsbeitragsgesetz (SRL Nr. 601). Mittelfristig sollen das neue Museumsgesetz "Musées Suisses" und das Kulturförderungsgesetz des Bundes sowie die innerkantonale Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die neuen Grundlagen für die öffentliche Subventionierung bilden.
Politische Beurteilung	Es ist wünschenswert, dass das Verkehrshaus der Schweiz über eine gesunde finanzielle Basis verfügt. Ein attraktives Verkehrshaus bringt Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz nach Luzern. Dies wirkt sich positiv auf die Stadt und den Kanton Luzern aus. Wichtig ist auch die Anerkennung der nationalen Bedeutung und folglich eine stärkere Unterstützung durch den Bund.
Fazit	Der Staatsbeitrag an das Verkehrshaus soll beibehalten werden.
Massnahmen	• Regelung der neuen Finanzierung ab 2004 • Die Staatsbeiträge an das Verkehrshaus werden heute von zwei Departementen betreut. Künftig soll nur noch ein Departement für das Verkehrshaus zuständig sein. • Bei den Verhandlungen mit dem Bund muss klar herausgearbeitet werden, für welche Bereiche des Verkehrshauses der Kanton Luzern und für welche Bereiche der Bund seine Beiträge spricht.
Umsetzung	Zuständig ist das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement. Nach der Departementsreform wird das Bildungs- und Kulturdepartement für die Umsetzung verantwortlich sein. Termin: Ende 2003.

24.00.06.361 00	Ausserkantonale Hospitalisationen 1999: 16,7 Mio. Franken 2000: 18 Mio. Franken 2001: 15 Mio. Franken 2002: 15 Mio. Franken
Zweck	Der Zweck des Staatsbeitrags besteht in der Mitfinanzierung von ausserkantonalen Hospitalisationen von Luzerner Patientinnen und Patienten bei Notfällen und für Leistungen, die im Kanton Luzern nicht erbracht werden können.
Beschreibung	Empfängerinnen des Staatsbeitrags sind ausserkantonale Kliniken und Spitäler. Unterstützt werden stationäre Spitalaufenthalte von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Luzern • bei Notfällen, • wenn im Kanton Luzern das Angebot für die notwendige medizinische Leistung nicht vorhanden ist, • wenn im Kanton Luzern das Angebot für die notwendige medizinische Leistung nicht verfügbar ist. Der Kanton übernimmt die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Der Kantonsbeitrag macht bei grundversicherten Patientinnen und Patienten rund 60 Prozent des stationären Aufenthalts aus. Die Finanzierung erfolgt aus der allgemeinen Staatskasse. Der Staatsbeitrag ist bundesrechtlich vorgeschrieben.
Wirkung	Mit der Mitfinanzierung von ausserkantonalen Hospitalisationen durch den Kanton werden Hospitalisationen in andern Kantonen ermöglicht, ohne dass den Patientinnen und Patienten daraus finanzielle Nachteile erwachsen. Der Zweck des Staatsbeitrags wird somit erfüllt. Als positive Nebenwirkung ermöglicht der Staatsbeitrag eine optimale Steuerung des medizinischen Angebots. Insbesondere muss die medizinische Versorgung nicht auf Spitzenzeiten ausgerichtet werden, und der Kanton kann sein Angebot auf das für ihn Sinnvolle beschränken. Mit einer konsequenten Bewilligungspraxis wird das Kostenbewusstsein der zuweisenden Stellen erhöht. Dabei werden teure Anbieter durch billigere ersetzt. Mit der statistischen Auswertung sämtlicher Gesuche werden medizinische Angebotslücken im Kanton Luzern erkannt. Ein Mitnahmeeffekt ist nicht zu beobachten.
Vollzug	Der Staatsbeitrag wird vom kantonsärztlichen Dienst betreut. Die eingehenden Gesuche werden zunächst auf ihre Gesetzeskonformität geprüft. Wenn nötig, wird mit den zuweisenden Stellen Rücksprache genommen. Danach entscheidet der kantonsärztliche Dienst über die Gutsprache oder die Ablehnung des Gesuchs. Nötigenfalls werden teure Anbieter durch billigere Anbieter ersetzt oder die beantragte Aufenthaltsdauer wird gekürzt. Im Jahr 2001 wurden von 3'440 eingegangenen Gesuchen 680 zurückgewiesen, da sie die Voraussetzungen gemäss KVG nicht erfüllten. Von den verbleibenden regulären 2'760 Gesuchen wurden 900 abgelehnt. Bei 1'860 Gesuchen wurde eine Kostengutsprache gewährt. Davon waren 615 Notfälle. 915 Gesuche betrafen eine im Kanton Luzern nicht verfügbare Leis-

	tung, 330 Gesuche wurden über das Freizügigkeitsabkommen mit dem Kanton Aargau abgewickelt. Der Vollzugaufwand ist mit 140 Stellenprozenten verhältnismässig.
Rechtmässigkeit	Der Staatsbeitrag ist in Artikel 41 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) geregelt. Das Vorhandensein der im KVG genannten Voraussetzungen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft.
Politische Beurteilung	Die Ausrichtung des Staatsbeitrags ausserkantonale Hospitalisationen wird effizient und kostenbewusst abgewickelt. Die Bewilligungspraxis orientiert sich am innerkantonalen Angebot. Mit der statistischen Erfassung der Fälle können Rückschlüsse auf medizinische Angebotslücken im Kanton Luzern gezogen werden.
Fazit	Es handelt sich um eine bundesrechtliche Aufgabe, die vom Kanton zwingend zu erbringen ist. Der Vollzug soll weiterhin kostenbewusst vorgenommen werden.
Massnahmen	Weiterhin konsequente Bewilligungspraxis sicherstellen. Die Überprüfung der statistischen Auswertungen zur optimalen Abstimmung des inner- und des ausserkantonalen Angebots wird weiterhin empfohlen.
Umsetzung	Zuständig ist der kantonsärztliche Dienst. Termin: Es handelt sich um eine Daueraufgabe.

29.00.01.365 02	Förderprogramm Energie 2001: 1 Mio. Franken 2002: 1.5 Mio. Franken 2003: 1,3 Mio. Franken
Zweck	Das am 16. Februar 2001 durch unseren Rat verabschiedete Förderprogramm bezweckt die Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien, um den Verbrauch fossiler Energieträger zu reduzieren. Für die Gesamtwirkung (z.B. Reduktion CO²-Ausstoss und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe) existieren keine quantitativen Ziele, hingegen für die einzelnen unterstützten Objekte.
Beschreibung	Empfängerinnen und Empfänger des Staatsbeitrages sind Privatpersonen, Gemeinden, öffentlich-rechtliche und private Institutionen. Das Schwergewicht des Förderprogramms liegt in der Schaffung von finanziellen Anreizen für energetisch vorbildliche Sanierungen von Gebäudehüllen. Im Bereich der erneuerbaren Energien werden Sonnenkollektoranlagen, der Ersatz von Öl- und Elektroheizungen durch Wärmepumpen sowie besonders innovative Pilot- und Demonstrationsanlagen unterstützt. Die Förderbeiträge betragen mindestens 1'000 Franken und maximal 20'000 Franken pro Objekt. Die Beiträge machen in der Regel 10 bis 15 Prozent der Investitionskosten aus. Die Finanzierung erfolgt aus der allgemeinen Staatskasse. Der Bund beteiligt sich mit 40 Prozent am Förderprogramm des Kantons.
Wirkung	Vor allem bei Bauten aus den 70er- und 80er-Jahren besteht ein grosser Handlungsbedarf. Bei der Sanierung solcher Gebäude können durchschnittlich Energieeinsparungen von 60 Prozent erzielt werden. Bei grossen Gebäuden hängt der Sanierungsentscheid jedoch nicht allein vom Staatsbeitrag ab. Ein solcher bewirkt aber eine energetisch bessere Sanierung wegen der zwingenden Einhaltung der Förderbedingungen. Im Jahr 2001 konnten mit den ausgelösten Investitionen im Bau- und Haustechnikbereich rund 300 Tonnen Heizöläquivalente eingespart und damit Luftschadstoffe reduziert werden. Für das Jahr 2002 resultierte aus dem Förderprogramm eine weitere Reduktion von rund 500 Tonnen Heizöläquivalenten und über 1'600 Tonnen CO²-Emissionen. Im übrigen konnte durch die in den beiden Jahren zugesicherten Förderbeiträge ein Investitionsvolumen von 14 respektive 22 Millionen Franken ausgelöst werden.
Vollzug	Zuständig für den Vollzug des Förderprogramms Energie ist die Fachstelle für Energiefragen des Wirtschaftsdepartementes. Der Vollzugsaufwand ist mit 5 Stellenprozenten verhältnismässig. Die für den Vollzug geltenden Grundlagen und Richtlinien (Beitragssätze und -bedingungen) werden jährlich angepasst (siehe www.lu.ch: Wirtschaftsdepartement, Fachstelle für Energiefragen).
Rechtmässigkeit	Das Förderprogramm Energie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen: • Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) • Energiegesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (SRL Nr. 773) • RRB Nr. 279 vom 16. Februar 2001. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes (SRL Nr. 601)

Politische Beurteilung	Mit dem Förderprogramm Energie steht dem Kanton Luzern ein wirksames Instrument zur Verfügung, um den Verbrauch fossiler Energieträger und die damit zusammenhängenden Luftschadstoffe zu reduzieren.
Fazit	Der Staatsbeitrag soll in der bisherigen Höhe beibehalten werden.
Massnahmen	Das Förderprogramm ist weiterhin zielgerichtet umzusetzen, und die Aussage über die Wirkung der Massnahmen sind zu konkretisieren.
Umsetzung	Zuständig ist die Fachstelle für Energiefragen des Wirtschaftsdepartementes. Termin: Ende 2003.

3. Bericht über die im Jahr 2001 durchgeführten Erfolgskontrollen

Staatsbeitrag	Umsetzung der beschlossenen Massnahmen
Beiträge an die berufliche Weiterbildung	Beschlossene Massnahmen: • Reduktion der Kantonsbeiträge an die berufliche Weiterbildung von 25 auf 15 Prozent • Verwendung der Hälfte der frei werdenden Mittel als Starthilfe für Weiterbildungsprojekte mit innovativem Charakter • Prüfen, ob die einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse zu befristen sind • Termin: nach Abschluss der Totalrevision der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Berufsbildung Vollzugsbericht: • Die Totalrevision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ist abgeschlossen. Der Bund ist zurzeit dabei, die Ausführungsverordnung zu erlassen. Sobald diese vorliegt, werden wir die kantonale Gesetzgebung anpassen und die vorgesehenen Massnahmen umsetzen.
Entwicklungshilfe	Beschlossene Massnahmen: • Verfeinerung des Kriterienrasters • Verbesserung des Controllings • Erweiterung des Know-how im Bereich Entwicklungshilfe Vollzugsbericht: • Das Departementssekretariat des Finanzdepartementes hat den Kriterienraster überarbeitet. • Die Beitragszusicherung wurde mit der Auflage zur Berichterstattung ergänzt. • Die beabsichtigte Aus- und Weiterbildung konnte mangels geeigneter Angebote bislang nicht betrieben werden.
Frauenhaus	Beschlossene Massnahmen: • Die Finanzierung soll aus staatlichen Mitteln erfolgen. • Es ist zu prüfen, ob das Staatsbeitragsverhältnis zu befristen ist. Vollzugsbericht: • Der Staatsbeitrag an das Frauenhaus wird seit dem Jahr 2003 aus der allgemeinen Staatskasse finanziert. • Im Rahmen der Aufgabenreform von Kanton und Gemeinden prüfen wir die künftige Zuständigkeit für soziale Institutionen. Bis diese Frage geklärt ist, wollen wir den Staatsbeitrag an das Frauenhaus weiterhin ausrichten.

Beiträge an Turn- und Sportvereine und Kurswesen	Beschlossene Massnahmen: • Überprüfung der Mittelverteilung • Überprüfung der Befristung der Staatsbeitragsverhältnisse Vollzugsbericht: • Vereine mit einem grossen Trainings- und Meisterschaftsaufwand erhalten einen grösseren Beitrag. Sie haben damit mehr Kapazität, um neue Mitglieder anzuwerben. Werbeaktionen, wie Trainings oder Sportanlässe zum Anwerben von Nichtsportlern, werden speziell unterstützt. • Die Beiträge an Vereine und Verbände werden jedes Jahr neu überprüft.
Hengstzuchtstationen Kleintierzucht Nutzviehabsatzförderung Kantonale Zuchtgenossenschaften und -organisationen	Beschlossene Massnahmen: • Neubeurteilung nach der Volksabstimmung zur NFA Vollzugsbericht: • Wir werden eine Neubeurteilung vornehmen, sobald das Volk über die NFA abgestimmt hat.

